

Art der Ausmauerung ist noch umstritten. Wenn es auch in Deutschland meist noch üblich ist, neben einer Plattenauskleidung noch eine Betonschicht als untere Lage vorzusehen, so geht man doch neuerdings wieder dazu über, eine Betonschicht ganz zu vermeiden und lediglich eine einfache oder doppelte Plattenlage als Auskleidung zu wählen. —

Ing. Wunderlich, Warmbrunn: „Trennen und Scheiden in der Papierindustrie.“ —

Berliner Bezirksgruppe des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.

Berlin, 9. März 1934.

Vorsitzender: Prof. Korn.

Jentgen, Berlin-Lichterfelde: „Die Qualitätsentwicklung der Kunstseide.“

Vortr. schildert die Entwicklung der Kunstseide von den ersten hochglänzenden, für Borden, Litzen usw. benutzten Produkten zu den als Ersatz für Naturseide u. a. gedachten milchig-glänzenden und schließlich zu den modernen tiefmatten Kunstfasern. Der hochentwickelte Stand der Kunstseidenindustrie hat nicht nur zu einer wesentlichen Verbreiterung des Verbrauchs an Kunstseide geführt, sondern ermöglicht auch die Verwendung von Kunstseide an Stelle anderer aus dem Ausland eingeführter Textilfasern (Wolle, Leinen). —

Dr. H. Wrede, Berlin-Dahlem: „Über die Sicherung von Tintenschriften auf Papier gegen Fälschungen.“

Chemisch gesichertes Papier muß derart mit Chemikalien versetzt sein, daß es mit allen Tintenschriftentfernungsmittern kräftige Reaktionen gibt. Hohe Weiße ist erwünscht, um den

Charakter des chemisch gesicherten Papiers zu verschleieren. Besondere Sicherheit bieten Papiere, die nur so geleimt sind, daß die Schrift auf der Rückseite schwach durchscheint. Die Wahl der Tinte muß dem Papier angepaßt sein. Vortr. demonstriert eine Kollektion von Fläschchen, die es ermöglicht, durch Zusammenstellung von zwölf verschiedenen Chemikalien alle bekannten Tintenschriftentfernungsmitte nachzuahmen.

Aussprache: Dipl.-Ing. Bausch: Auf einem guten Sicherheitspapier müssen zunächst die Tintenfarbstoffe fixiert werden; denn um so fester der Tintenfarbstoff an der Papierfaser fixiert oder adsorbiert ist, um so schwieriger und langwieriger ist der chemische Ausbleichprozeß der Schrift, und um so längere Zeit hindurch ist den verwendeten Chemikalien Gelegenheit zur Einwirkung auf die Sicherheitsreagenzien und damit zur Farbbildung mit diesen gegeben. Ein Sicherheitspapier muß grundsätzlich auf die vier chemischen Möglichkeiten (Säure-Alkali, Oxydation-Reduktion) reagieren, und die dabei auftretenden Farbreaktionen dürfen mit chemisch gegensätzlichen und daher das primär angewandte Agens kompensierenden Mitteln nicht rückgängig gemacht werden. Pseudo-Sicherheitspapiere, die z. B. mit Chlorkalklösung unter Bildung eines braunen Fleckes (Oxydation einer im Papier befindlichen Manganoverbindung) reagieren, der sich jedoch durch Reduktion, z. B. Bisulfit, ohne weiteres wieder entfernen läßt, oder deren Säureempfindlichkeit durch Arbeiten im alkalischen Medium völlig kompensiert werden kann, sind gefährlicher als gewöhnliches Schreibpapier, indem sie die Banken, Polizei usw. in Sicherheit wiegen, dem gewiegten Fälscher dagegen praktisch keinerlei Hindernis bieten.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Übertragung einer Diensterfindung. In den Gründen einer Reichsgerichtsentscheidung aus der letzten Zeit wird der Standpunkt vertreten, daß auf eine Diensterfindung, die vor der Anmeldung von einem Angestellten widerrechtlich auf einen Dritten übertragen wird, ein Anspruch des ursprünglich Berechtigten — also des Dienstherrn — nur dann Erfolg haben kann, wenn der Dritte in gutem Glauben gehandelt hat; wenn also der Dritte bei der Anmeldung und mindestens bei Erlangung des Patents wußte, daß der Angestellte durch die Mitteilung der Erfindung die Rechte des Dienstherrn verletzt. In diesem Falle hat der Dienstherr Anspruch auf Übertragung der Anmeldung oder des Patents.

Auch eine Erfindung, die in dem das Dienstverhältnis abschließenden Urlaub gemacht wurde und vertragswidrig auf den Namen des Angestellten von diesem angemeldet wurde, gehört dem Dienstherrn.

Handelt es sich dagegen um eine noch nicht fertige Erfindung, also um Versuche, die noch nicht zum Erfolg geführt haben, und fallen die die Erfindung vollendenden Versuche in eine Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses, so hat der Dienstherr keinen Anspruch auf Übertragung. Dabei wird die Frage, wann eine Erfindung fertig ist, nicht immer leicht zu beantworten sein.

Im übrigen ist hier der Begriff der fertigen Erfindung derselbe wie beim Vorbenutzungsrecht nach § 5 des Patentgesetzes.

[GVE. 19.]

Nichtigkeit eines Patents, dessen Fortschritt rein auf dem Gebiete der Heilkunde liegt. Gemäß § 1, Nr. 2, Abs. 2 PG. sind vom Patentschutz ausgeschlossen „Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittein, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen“. Im vorliegenden Falle handelte es sich um ein Patent¹⁾ zur Herstellung einer lange Zeit klar bleibenden konzentrierten Lösung von Calciumgluconat zur Injektion. Die Lösung wird hiernach in Ampullen abgefüllt und die geschlossenen Ampullen wiederholt erhitzt, bis keine Kristallisation mehr auftritt.

¹⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte, 1934, S. 14.

Das Patentamt hat das Patent für nichtig erklärt, das Reichsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Gesättigte Lösungen von Calciumgluconat waren bekannt. Es handelt sich hier also nur darum, die heißen in Ampullen abgefüllten konzentrierten Lösungen durch wiederholtes Erhitzen zu sterilisieren. Derartige Manipulationen sind aber für den Fachmann selbstverständlich. Er verfährt in ähnlichen Fällen stets so.

Der zugezogene Sachverständige sagte aus, daß es bekannt war, daß die meisten Salze übersättigte Lösungen bilden, die sehr lange keine Kristalle ausscheiden, wenn sie frei von Kristallkeimen sind oder keine Keime in die Lösung hineinkommen. Die Bildung solcher Keime wird, wie bekannt, durch Erhitzen verhindert.

Trotzdem die zweifellos neue Erkenntnis, daß man diese Lösungen gemäß den Angaben des Patents in die Muskeln einspritzen kann, eine wertvolle Bereicherung der Heilbehandlung ist, kann das vorgeschlagene Verfahren zur Herstellung eines Heilmittels gemäß § 1, Abs. 2, Nr. 2 PG., nach dem nur ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels patentfähig ist, nicht mehr geschützt werden.

Ein neuer Stoff (§ 35, Abs. 2 PG.) liegt nicht vor.

Diese Entscheidung lehrt, daß eine erhebliche Bereicherung der Technik durch das Verfahren nicht erwachsen war, und, was besonders wichtig erscheint, eine reine Bereicherung der Heilbehandlung nicht patentfähig ist.

[GVE. 22.]

Offenkundige Vorbenutzung. Eine patentfähige Erfindung muß neu sein. Nach § 2 PG. ist sie nicht mehr neu, wenn sie in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren beschrieben oder im Inland bereits so offenkundig benutzt wurde, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Nach dem Kommentar von Pielzker, Seite 173, ist eine Vorbenutzung offenkundig, wenn durch sie einem unbestimmt großen, nicht zu kleinen Kreis von Personen, die zuverlässige Kenntnisnahme der Erfindung ermöglicht wird, und wenn diese Personen nicht zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Es muß die Möglichkeit vorliegen, daß die Leute, die die Erfindung gesehen haben, die Kenntnis davon auch weiterverbreiten. Es ist nicht erforderlich, daß die Weiterverbreitung wirklich erfolgt.

So hat denn auch die Beschwerdeabteilung des Patentamtes, Senat VI, in einer Entscheidung vom 23. Januar 1934